

## KVdR-Beitragsrecht - Private Fortführung einer bAV

### Verbeitragung von Leistungen nach privater Fortführung

Versorgungsbezüge sind für Versicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR / PVdR) beitragspflichtig. Nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) gehören hierzu auch Leistungen aus einer geförderten betrieblichen Altersversorgung (bAV). Was aber, wenn die Leistungen auf ungeforderten Beitragszahlungen beruhen, die der Arbeitnehmer (AN) nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat an die Versorgungseinrichtung gezahlt hat? Im Folgenden stellen wir Ihnen anhand verschiedener Durchführungswege den Sachverhalt vor.

### Durchführungsweg Direktversicherung

Für privat finanzierte Leistungen aus einer Direktversicherung fiel die Entscheidung des BVerfG bereits im Jahre 2010 (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2010, Az. 1 BvR 1660/08):

Unter der Voraussetzung, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer den Direktversicherungsvertrag als **neuer Versicherungsnehmer (VN)** weiterführt, entfällt die Beitragspflicht zur KVdR / PVdR für die Leistungsteile, die auf einer privaten Beitragszahlung beruhen.

**Ehemaliger AN wird VN und Beitragszahler!**

#### • Beispiel:

Max Mustermann hat seit Beginn seines Arbeitslebens eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung. Er wechselte häufig seine Arbeitsstelle. Nicht immer hatten die Arbeitgeber die Direktversicherung übernommen, so dass er einige Male die VN-Eigenschaft innehatte und die Beitragszahlung privat fortführte. Die gesamte Ablaufleistung beträgt 123.000 €, davon sind 75.000 € betrieblich veranlasst, 48.000 € resultieren aus privater Fortführung. Verbeitragt werden also 75.000 €.

	Beitragsermittlung
Gesamte Ablaufleistung	123.000 €
Beitragsgrundlage für KVdR und PVdR	75.000 €
Mtl. Bemessungsgrundlage (Beitragsgrundlage: 120 Monate)	625 €
Freibetrag für KVdR 2025	187,25 €
Mtl. Beitrag (17,1 %* KVdR / 3,6 % PVdR)	(74,86 € / 22,50 €) 97,36 €
Beitragssumme (120 Monate)	11.683,20 €

\*2025: Beitragssatz zur KVdR 14,6 % und Zusatzbeitrag 2,5 % (Durchschnittssatz aller Krankenkassen).

**Hinweis:** Nur Mitglieder der KVdR profitieren von der Freibetragsregelung. Freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse haben sämtliche ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmenden Einnahmen zu verbeitragen, also auch die Leistungen aus einer privat fortgeführten bAV. Näheres siehe Infos pst 2400, pst 2401 und pst 2404.

### Durchführungsweg Pensionskasse

Privat finanzierte Leistungen aus einer Pensionskassenversorgung sind beitragsfrei, wenn:

- Der Vertrag aus dem Betriebsbezug herausgelöst ist und
- Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen wurde
  - Keine Beteiligung des Arbeitgebers mehr am Vertrag; **Arbeitnehmer wird Versicherungsnehmer**
  - Private Beitragszahlung ausschließlich durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer (BVerfG, Beschluss vom 27.06.2018, Az. 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15):

### Folgen der Rechtsprechung

Aufgrund dieser Entscheidungen des BVerfG wurde Ende 2018 der § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V geändert. Danach bleiben bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge die Leistungen außer Betracht, „die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als **alleiniger Versicherungsnehmer** aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat“.

Der **Spitzenverband Bund der Krankenkasse** (GKV-Spitzenverband) hat zudem im Schreiben vom 15.10.2018 (RS2018/545) dargelegt, wie künftig und zusätzlich mit noch nicht verjährten früheren Fällen zu verfahren ist, um überzahlte Beiträge zur KVdR / PVdR erstattet zu bekommen.

### Durchführungsweg Pensionsfonds

Die Frage nach den privat finanzierten Leistungsteilen eines Pensionsfonds wurde noch nicht gerichtlich geklärt. Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Rundschreiben vom 04.02.2019 (RS 2019/059) klargestellt, dass die Beschlüsse des BVerfG vom 27.06.2018 zu Pensionskassenversorgungen auch Anwendung auf privat finanzierte Versorgungsleistungen einer Pensionsfondsversorgung finden.

Die heutige Arbeitswelt ist von Flexibilität geprägt. Die bAV nach einem Arbeitgeberwechsel privat fortzuführen, falls diese nicht durch den neuen Arbeitgeber übernommen wird, lohnt sich:

- Die vertrags- und renditerelevanten Grundlagen, (z. B. Eintrittsalter, Tarif) bleiben erhalten.
- Es entstehen keine weiteren Abschlusskosten zum Ausbau privater Altersvorsorge.
- Gesundheitliche Einschränkungen seit Beginn sind unerheblich, keine erneute Risikoprüfung.